

8832/AB
vom 16.02.2022 zu 8984/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.893.550

Wien, am 8. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch, Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 16. Dezember 2021 unter der Nr. **8984/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verkehrstrafen für Nicht-Unionsbürger“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9 sowie 11:

- *Wie viele Anonymverfügungen, Straferkenntnisse oder Strafverfügungen ab 70,- Euro sind von 1.1.2020- 30.6.2021 an Nicht-Unionsbürger ausgestellt worden?*
- *Sind alle Anonymverfügungen, Strafverfügungen oder Straferkenntnisse ab 70,- Euro auch von Nicht-Unionsbürgern bezahlt worden?*
 - a. *Wenn ja, um wie viele Anonymverfügungen, Strafverfügungen oder Straferkenntnisse handelt es sich hierbei*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie hoch waren die Einnahmen von Anonymverfügungen, Strafverfügungen oder Straferkenntnissen an Nicht-Unionsbürgern in den angeführten Zeitraum?*
- *Wurden alle Anonymverfügungen, Strafverfügungen oder Straferkenntnisse die an Nicht-Unionsbürger ausgestellt wurden auch bezahlt?*
 - a. *Wenn ja, um welche Summe handelt es sich dabei?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Werden Anonymverfügungen, Strafverfügungen oder Straferkenntnisse die an EU-Länder geschickt werden und nicht bezahlt werden auch vollstreckt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn nein, wie hoch sind die Kosten die dadurch der Republik entgehen?*
- *Wenn eine Anonymverfügung, Strafverfügung oder Straferkenntnis von einem Nicht-Unionsbürger in der Heimat behoben wird aber nicht bezahlt wird, gibt es hier rechtliche Konsequenzen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn eine Anonymverfügung, Strafverfügung oder ein Straferkenntnis von einem Nicht-Unionsbürger in der Heimat nicht behoben wird gibt es hier rechtliche Konsequenzen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden in Österreich Verkehrsstrafen welche von einem EU-Land ausgestellt werden auch vollstreckt?*
- *Was passiert mit einem Österreichischen Staatsbürger der eine ausländische Verkehrsstrafe trotzdem nicht bezahlt?*
 - a. *Hat dies rechtliche Konsequenzen im Inland*
 - b. *Hat dies rechtliche Konsequenzen, wenn der Betroffene wieder in das EU-Land einreist welches die Verkehrsstrafe ausgestellt hat*
 - c. *Werden diese Verkehrsstrafen in einigen EU-Ländern gespeichert und können bei Bedarf abgefragt werden?*
- *Wie hoch ist der Anteil der gesamten Verkehrsstrafen die von Nicht-Unionsbürger von 2020 - 30.6.2021 begangen wird?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist ein wesentliches in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument, das sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht. Das parlamentarische Interpellationsrecht beschränkt sich daher auf jene Bereiche, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Da diese Fragen jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen, sind sie im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch mich als Bundesminister für Inneres zugänglich.

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z 4 B-VG ist die Vollziehung der Straßenpolizei Landessache und liegt somit in der Zuständigkeit der Landesregierungen, somit des jeweiligen Landeshauptmannes und der ihm unterstellten Landesbehörden, insbesondere der Bezirkshauptmannschaften. Die Vollziehung des Kraftfahrrechtes erfolgt durch die Landeshauptleute in mittelbarer Bundesverwaltung gemäß der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl I Nr. 148/2021, Teil 2, Punkt J in Unterstellung unter das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

Die Landespolizeidirektionen als Verkehrs- und Kraftfahrbehörde (Strafbehörde 1. Instanz) werden dabei funktionell im Landesvollzug bzw. für die mittelbare Bundesverwaltung für den Landeshauptmann tätig.

Zur Frage 10:

- *Hat ein österreichischer Polizeibeamter die Möglichkeit im Rahmen einer Verkehrskontrolle bei einem Nicht-Unionsbürger offene Verkehrsstrafen abzufragen bzw. gegebenenfalls einzufordern?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, was passiert dann? (Bitte um detaillierte Schilderung)*

Eine Anfrage, ob offene Verkehrsstrafen gegen einen Nicht-Unionsbürger bei einer Strafbehörde vorliegen, ist grundsätzlich - via Leitstelle der jeweiligen Landespolizeidirektion mit Telefon oder Funk an die erstinstanzliche Strafbehörde - möglich. Wenn ein Behördenauftrag zur Eintreibung einer Strafe bei der Behörde erhoben werden kann, kann eine Einhebung der Strafe vor Ort betrieben werden.

Gerhard Karner

